

Verordnung vom 04.12.1987 über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Ehemaliges Pulverhofgelände am Fort Mariensiel“ in der Stadt Wilhelmshaven – LB WHV 74

Aufgrund der §§ 28 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31) wird verordnet:

§ 1

Unterschutzstellung

Die innerhalb der in § 3 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile werden durch diese Verordnung zum Geschützten Landschaftsbestandteil WHV – LB 74 „Ehemaliges Pulverhofgelände am Fort Mariensiel“ erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Das bezeichnete Gebiet liegt im Stadtteil Mariensiel an der Umfangstraße vom Fräukeweg bis etwa in Höhe der Einmündung der Middelstähler Landstraße.

Es wird geprägt durch ein abwechslungsreiches Kleinrelief – wallartige Aufschüttungen und Hohlformen, die z. T. wassergefüllt sind –, durch eine artenreiche Vegetationsdecke, waldartige Gehölzbestände und Trittrasenflächen.

Dieses kleinräumige Nebeneinander unterschiedlicher Biotope, u. a. auch der Lebensräume für Eulen und Fledermäuse, trägt als Teil von Natur und Landschaft wesentlich zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im besiedelten Bereich bei.

Schutzzweck ist es, diese Werte und Funktionen zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3

Geltungsbereich

- (1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 86.700 m². Er umfasst nach dem Katasterstand von 1986 die Flurstücke 816/117, 815/117, 789/117, 788/117 107/4, 801/117, 802/117, 90/1 und 86/2 aus der Flur 11 aus der Gemarkung Rüstringen.
- (2) Der in (1) beschriebene Geltungsbereich ist in einer Karte, DGK-5 Nr. 2414/22, im Maßstab 1:5000 dargestellt.
- (3) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die Karte befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde, Stadt Wilhelmshaven, Grünflächenamt, Rathausplatz 9.
Sie kann von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4

Verbote

In dem in § 3 abgegrenzten Geschützten Landschaftsbestandteil ist verboten:

- a) Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen und dadurch die Geländege-
stalt zu verändern oder Bodenbestandteile zu entnehmen,
- b) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen, Baustoffe zu lagern oder
die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen,
- c) die Gewässer zu verschmutzen, zu beseitigen oder ihre biologische Wirksamkeit
auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- d) Bäume, Gebüsche, Hecken, Alt- und Totholz sowie Röhricht zu beschädigen oder
zu entfernen, sofern nicht pflegerische Maßnahmen dieses erfordern, und Ersatz-
pflanzungen vorgenommen werden,
- e) nicht genutzte Flächen in Nutzung zu nehmen,
- f) Baumschulkulturen anzulegen,
- g) chemische Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen,
- h) frei lebende Tiere unnötig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
ihre Eier, Nester, Baue und andere Wohnstätten zu entnehmen, zu beschädigen
oder zu vernichten,
- i) die Errichtung und wesentliche äußere Veränderung baulicher Anlagen aller Art,
auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorü-
bergehender Art sind.

§ 5

Freistellungen

Die Verbote in § 4 gelten nicht für:

- eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein
Rechtsanspruch oder Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-
rechtliche Verpflichtung besteht,
- Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des Geschütz-
ten Landschaftsbestandteiles dienen, soweit diese in Ausführungsweise und Zeit-
punkt mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

§ 6

Befreiungen

Nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 des NNatG kann die untere Naturschutzbehörde bei der Stadt Wilhelmshaven auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung gewähren.

§ 7

Verpflichtungen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Maßnahmen zur Wiederherstellung, Erhaltung und Entwicklung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gebietes zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 65 NNatG handelt ordnungswidrig, wer, ohne dass die Handlung nach § 5 freigestellt ist oder ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften und weiteren Vorschriften des NNatG über Ordnungswidrigkeiten bleiben hierdurch unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Wilhelmshaven, den 04.12.1987

STADT WILHELMSHAVEN

gez.

Menzel
Oberbürgermeister

gez.

Schreiber
Oberstadtdirektor